Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1950/9/28 1Ob536/50

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.09.1950

Norm

JN §49 Abs2 Z3

Rechtssatz

Die Zuständigkeit für Streitigkeiten darüber, ob ein Ausgedinge bestellt werden soll und welchen Inhalt dasselbe haben soll, richtet sich nicht nach § 49 Abs 2 Z 3 JN.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 536/50
  Entscheidungstext OGH 28.09.1950 1 Ob 536/50

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1950:RS0046529

Dokumentnummer

JJR_19500928_OGH0002_0010OB00536_5000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at